

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 39 AL 89/19



Eingegangen

17. FEB. 2021

Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus
Az.: L19/0075/40

gegen

Bundesagentur für Arbeit,

- Beklagte -

hat die 39. Kammer des Sozialgerichts Cottbus auf die mündliche Verhandlung vom 10. Februar 2021 durch den Richter am Sozialgericht als Vorsitzenden sowie die ehrenamtliche Richterin und den ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

1. Der Sperrzeitbescheid der Beklagten vom 12.03.2019 und der Arbeitslosengeld-Änderungsbescheid vom 12.03.2019, beide in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.04.2019 (W 751/19), werden aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Sperrzeitbescheid der Beklagten wegen „Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen“.

Der Kläger bezog von der Beklagten u.a. im Februar und März 2019 Arbeitslosengeld (fortan: Alg); vgl. Alg-Bewilligungsbescheid vom 25.09.2018. Mit Schreiben der Beklagten vom 18.01.2019 forderte die Beklagte den Kläger auf, vom 21.01.2019 bis 18.02.2019 acht konkret bezeichnete Eigenbemühungen zu unternehmen und diese am 19.02.2019 (bis um 12:00 Uhr) ggü. der Beklagten nachzuweisen (fortan: Aufforderungsschreiben). Dieses Aufforderungsschreiben war mit einer Rechtsfolgenbelehrung versehen, die keinen Hinweis auf einen Sperrzeitbeginn enthielt. Es wurde u.a. nur wie folgt belehrt: *„Wenn Sie die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen ohne wichtigen Grund nicht nachweisen, tritt eine Sperrzeit von zwei Wochen ein. Dies gilt auch dann, wenn die Eigenbemühungen nicht zu dem genannten Termin oder unvollständig nachgewiesen werden. Während der Sperrzeit ruht ihr Anspruch auf Leistungen ... Ihre Anspruchsdauer vermindert sich um die Tage der Sperrzeit (§ 148 Abs. 1 Nr. 3 SGB III).“*

Der Kläger bewarb sich in genannten Zeitraum (erfolglos) bei diversen Arbeitgebern um eine Einstellung als Immobilienkaufmann. Am 19.02.2019 war es zwischen den Beteiligten streitig, ob sich der Kläger nur zwei, so der Vortrag der Beklagten, oder fünf Mal, so der Vortrag der Klägerseite, beworben hatte; jedenfalls wies der Kläger ggü. der Beklagten keine acht Bewerbungen nach.

Mit Bescheid vom 12.03.2019 verfügte die Beklagte eine zweiwöchige Sperrzeit vom 20.02.2019 bis 05.03.2019, hob für diesen Zeitraum die Alg-Bewilligung auf, minderte die Alg-Anspruchsdauer um 14 Tage und forderte den Kläger auf 477,95 € (Alg-Auszahlung vom 20.02.2019 bis 28.02.2019) zu erstatten. Mit Alg-Änderungsbescheid vom 12.03.2019 wies die Beklagte erneut auf die Sperrzeit hin und setzte die Verfügungen aus dem Sperrzeitbescheid vom 12.03.2019 um. Der Kläger erhob gegen den Sperrzeitbescheid am 22.03.2019 Widerspruch und berief sich auf einen wichtigen Grund. Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid

vom 09.04.2019 (W 751/19) als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie u.a. aus, dass der Kläger trotz ordnungsgemäßer Rechtsfolgenbelehrung die geforderten Eigenbemühungen nicht nachgewiesen habe.

Der Kläger verfolgt sein Begehren weiter und hat vertreten durch seinen Prozessbevollmächtigten (fortan: Bevollmächtigter) am 06.03.2019 Klage erhoben. Zur Klagebegründung trägt er u.a. vor, dass die Rechtsfolgenbelehrung im Aufforderungsschreiben mangels Angaben zum Sperrzeitbeginn fehlerhaft sei.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Sperrzeitbescheid der Beklagten vom 12.03.2019 und den Arbeitslosengeld-Änderungsbescheid vom 12.03.2019, beide in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.04.2019 (W 751/19), aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich im Wesentlichen auf ihre Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Beklagten betreffend den Kläger beigezogen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage hat Erfolg.

1. Statthaft gem. § 54 Abs.1 Satz Fall 1 SGG und im Übrigen zulässig gem. §§ 54 Abs. 1 Satz 2, 78 Abs. 1 Satz 1, 87, 92 Abs. 1 SGG ist eine Anfechtungsklage gegen den Sperrzeitbescheid der Beklagten vom 12.03.2019 und den Arbeitslosengeld-Änderungsbescheid vom 12.03.2019, beide in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.04.2019, W 751/19, (fortan: streitgegenständlicher Bescheid).

Dies folgt aus der Auslegung des in der mündlichen Verhandlung gestellten Klageantrags, der eine Prozesshandlung ist. Bei der Auslegung einer Prozesshandlung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht am Wortlaut zu haften. Maßgebend ist, wie die Erklärung nach den Gesamtumständen zu verstehen ist. Ein Anhaltspunkt für die Auslegung ist ferner das von dem Beteiligten vernünftigerweise Gewollte (siehe instruktiv: MKLS/Keller, 13. Aufl. 2020, SGG, vor § 60 11a m.w.N.). Ausgehend hiervon ist Gegenstand der Anfechtungsklage nicht nur der Sperrzeitbescheid vom 12.03.2019, sondern auch der Alg-Änderungsbescheid vom 12.03.2019. Zunächst handelt es sich bei dem Sperrzeitbescheid sowie dem Alg-Änderungsbescheid um eine rechtliche Einheit (zur einheitlichen rechtlichen Regelung von Sperrzeitbescheid und Leistungsablehnung vgl. bereits BSG vom 16.9.1999, B 7 AL 32/98 R; zuletzt BSG vom 13.3.2018, B 11 AL 12/17 R). Der Kläger begehrt die Aufhebung aller Regelungen im Sperrzeitbescheid vom 12.03.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.04.2019 (W 751/19). Da der Alg-Änderungsbescheid vom 12.03.2019 die Minderung der Alg-Anspruchsdauer um 14 Tage und die Reduzierung der Alg-Auszahlung vom 20.02.2019 bis 05.03.2019 auf 0,- € leistungswidrig umsetzt, ist das Aufhebungsbegehren des Klägers vernünftigerweise so zu verstehen, dass auch der Alg-Änderungsbescheid vom 12.03.2019 aufzuheben ist.

2. Die Klage ist begründet. Denn der streitgegenständliche Bescheid ist rechtswidrig und beschwert den Kläger im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 Fall 1 SGG, wonach ein Kläger beschwert ist, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Das ist der Fall.

a. Rechtsgrundlage für den streitgegenständlichen Sperrzeitbescheid ist § 159 Abs. 1 Nr. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung vom 01.01.2013 bis 31.07.2019 (fortan: a.F.): Hat der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit. Versicherungswidriges Verhalten gem. § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III a.F. liegt vor, wenn die oder der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist (Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen). Der Sperrzeiteintritt setzt u.a. voraus, dass der Kläger hinreichend konkret und ordnungsgemäß über die Rechtsfolgen bei Ablehnung belehrt wurde. Damit die Rechtsfolgenbelehrung ihren Funktionen gerecht

werden kann, den Arbeitsuchenden über die drohenden Rechtsfolgen umfassend zu unterrichten, muss die Rechtsfolgenbelehrung insbesondere verständlich, sachlich richtig und vollständig sein und hinreichend konkret auf den betreffenden Einzelfall abstellen (11. Senats des BSG vom 27.06.2019, B 11 AL 14/18 R; Karmanski in: Brand, SGB III Komm., 7. Aufl., § 159 Rn. 78 m.w.N.).

Ferner ist nach Auffassung des 11. Senats des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 08. Mai 2018, L 11 AL 67/16 NZB, juris-Rn. 25 f., dessen überzeugende Auffassung sich das erkennende Gericht nach eigener Prüfung zu eigen macht, auch über den Beginn einer Sperrzeit zu belehren:

Zu den Anforderungen an eine Rechtsfolgenbelehrung als Voraussetzung für den Eintritt einer Sperrzeit bzw. einer Sanktion im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) existiert umfangreiche Rechtsprechung des BSG. Dieses hat für die Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 SGB II ausdrücklich entschieden, dass nicht nur über die Dauer der zu erwartenden Leistungseinschränkung sondern auch über deren Beginn zu belehren ist (vgl. Urteil vom 18. Februar 2010 – B 14 AS 53/08 R; so auch Berlit in: LPK-SGB II, 6. Auflage 2017, § 31 Rn 78). Zwar hat das BSG in dieser Entscheidung darauf verwiesen, dass der Warnfunktion einer Rechtsfolgenbelehrung im Bereich des SGB II eine noch größere Bedeutung zukomme als im Bereich der Arbeitsförderung (vgl. BSG a.a.O.). Aus dieser Feststellung ergibt sich jedoch kein Grund zu der Annahme, dass im Rahmen der Rechtsfolgenbelehrung nach § 159 Abs. 1 Nr. 6 SGB III – anders als bei der Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 SGB II – keine konkrete Belehrung über den Beginn der Sperrzeit erforderlich sein könnte. Schließlich stützt sich der 14. Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 18. Februar 2010 (a.a.O.) hinsichtlich der Anforderungen an eine Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 SGB II ausdrücklich auf die zum Arbeitsförderungsrecht (d.h. zur Rechtsfolgenbelehrung nach § 159 SGB III) entwickelten Grundsätze (vgl. BSG a.a.O., Rn 20). Insoweit ist ebenfalls zu beachten, dass eine Sperrzeit im Rahmen des Bezugs von Alg auch einen Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II zur Folge hat (vgl. § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II). Somit ist ein Bezieher von Alg, der nicht über verwertbares Vermögen bzw. anderweitige Einkünfte verfügt, durch die Verhängung einer Sperrzeit ebenso in seinem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. hierzu

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09) betroffen wie ein Leistungsempfänger nach dem SGB II im Falle des Eintritts einer Sanktion. Daher besteht kein Anlass, hinsichtlich der Belehrung über den Beginn einer Sperrzeit an eine Rechtsfolgenbelehrung nach § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB III geringere Anforderungen zu stellen. Die durch die Beklagte aufgeworfene Frage ist somit nicht klärungsbedürftig. Dass der pauschale Hinweis auf ein Merkblatt mit abstrakt generellem Inhalt (hier: Merkblatt für Arbeitslose – Ihre Rechte – Ihre Pflichten, Stand: März 2014) allgemein und damit auch hinsichtlich der Belehrung über den Beginn der Sperrzeit nicht ausreicht, ist ebenfalls durch ständige Rechtsprechung geklärt (vgl. nur BSG, Urteile vom 10. Dezember 1981 – 7 RAr 24/81 und vom 16. Dezember 2008 – B 4 AS 60/07 R).

Es ist unerheblich, ob der Arbeitsuchende beispielsweise aus anderen Belehrungen oder Merkblättern die Rechtsfolgen bereits kennt oder kennen muss, sodass die umfassende Belehrung zu allen möglichen Sperrzeiten in anderen Bescheiden oder Merkblättern ohne Bedeutung ist. Bei einer fehlerhaften Rechtsfolgenbelehrung spielt es ferner keine Rolle, ob diese ursächlich für das Verhalten des Arbeitslosen ist (statt vieler: BSG, Urt. v. 01.06.2006, B 7a AL 26/05 R, Rn. 15, juris). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

b. Ausgehend hiervon ist die Rechtsfolgenbelehrung im Aufforderungsschreiben vom 18.10.2019 fehlerhaft, sodass die Voraussetzungen für eine Sperrzeit nicht gegeben sind. Denn die Rechtsfolgenbelehrung enthält erkennbar keinen Hinweis auf den Beginn der Sperrzeit, obschon der Beklagten eine entsprechende Belehrung ausgehend von der Regelung des § 159 Abs. 2 SGB III a.F. ohne größeren Aufwand möglich gewesen wäre. Denn das Sperrzeitereignis war der fruchtlos verstrichene Nachweisternin am 19.02.2019. Nach Auffassung des erkennenden Gerichts ist es unerheblich, dass sich die Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen (aaO) auf eine Rechtsfolgenbelehrung im Zusammenhang mit einer Sperrzeit wegen eines Meldeversäumnisses bezog. Denn mangels eines wesentlichen Unterschiedes, weil in beiden Fällen das Sperrzeitereignis ohne weiteres bekannt ist, gelten die unter Rn. 25 der zitierten Entscheidung (aaO) aufgeführten Gründen auch für eine Belehrung nach § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III a.F.

c. Da die Rechtsfolgenbelehrung rechtsfehlerhaft ist, durfte keine Sperrzeit verfügt werden. Das Gericht muss nicht näher auf den sonstigen Streit und Vortrag der Beteiligten insbesondere zum Vorliegen eines wichtigen Grundes für die unterlassenen acht Bewerbungen eingehen, weil dies nicht streitentscheidend ist.

d. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 159 Abs. 1 Nr. 3 SGB III a.F. sind alle weiteren Verfügungen im streitgegenständlichen Bescheid, nämlich die Festsetzung der zweiwöchigen Sperrzeit vom 20.02.2019 bis 05.03.2019 gem. § 159 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 SGB III a.F., die Aufhebung von Alg-Leistungen für den entsprechenden Zeitraum, die Minderung gem. § 148 Abs. 1 Nr. 3 SGB III sowie die Erstattungsforderung i.H.v. 477,95 € (Alg-Zahlung vom 20.02.2019 bis 28.02.2019) gem. § 50 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ebenfalls rechtswidrig i.S.d. § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG und sind aufzuheben.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

III. Gegen dieses Urteil findet für die Beklagte die Berufung an das Landessozialgericht nicht statt, § 143 SGG. Es liegt der Ausnahmetatbestand gem. § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG vor, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes bei 695,20 € (Erstattungsforderung i.H.v. 477,95 € + vorenthaltenes Alg vom 01.03.2019 bis 05.03.2019 (vgl. Alg-Änderungsbescheid vom 12.03.2019) i.H.v. 43,45 €) liegt und somit 750,- € nicht übersteigt. Das Gericht sieht keine Veranlassung die Berufung gem. § 144 Abs. 2 SGG zuzulassen. Denn weder hat die Rechtssache eine grundsätzliche Bedeutung (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 08. Mai 2018, L 11 AL 67/16 NZB, juris-Rn. 24 f.) noch weicht das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg ab, weil dieses die Frage der zwingend notwendigen Belehrung über den Beginn der Sperrzeit bisher offengelassen hat (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. August 2018, L 18 AL 76/17, juris-Rn. 28).

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

V Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Richter am Sozialgericht